

Infolyer des LFVS für freiwillige Fischereiaufseher



Der Landesfischereiverband Südtirol hat für unsere freiwilligen Fischereiaufseher in Südtirol dieses Infobüchlein erstellt. Dieses Informationsbüchlein soll den Aufsehern in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die sehr wichtige Arbeit für die Fischerei in Südtirol etwas erleichtern.



Inhaltsverzeichnis

Seite		
3	Die richtige Anrede	Sensibilisieren der Fischer
4	Die Fischerlizenz	Der Fischerschein
5	Die Vorschriften Italienischer Regionen	Stand 2018
6	Gästelizenz und Gültigkeit	Die Verwarnung
7	ÜBERTRETUNG VERWALTUNGSSTRAFE VIOLAZIONE SANZIONE AMMINISTR. D.P.P. 8 maggio 2001, n. 19 (nessuna ammonizione) l.p. 09-06-1978, n. 28, e succ. mod.	Durchführungsverordnung 04.01.2012 VAI-DV 2 D.LH. vom 8. Mai 2001, Nr. 19 (keine Verwarnung) LG. vom 09.06.1978, Nr. 28, i.g.F.
8	ÜBERTRETUNG VERWALTUNGSSTRAFE VIOLAZIONE SANZIONE AMMINISTR. legge provinciale 9 giugno 1978, n. 28 e successive modifiche (Ammonizione).	Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung (Verwarnung) 04.01.2012 VAI 2
9	Das Protokoll	Wichtige Inhalte
10	Das Beschlagnahmeprotokoll	Abnahmeprotokoll
11	Verbale di sequestro	Verbale di confisca
12	Wichtige Vorschriften für das Protokoll	
13	Das Verfahren und so geht es weiter	
14/15	Kanu und Raftingvorschriften	
16/17	Erlaubte Köder, Fangmittel-Mezzi di pesca consentiti-Schonmaße,Schonzeiten	
18/19	Restwassermessungen – Wasserpegelmessungen	
20/21	Ausbringung von Jauche, Gülle, Mist, Kompost, Kunstdünger und Spritzmittel	
22	Behälter für Wasserproben - widerrechtliche Eingriffe in das Fischgewässer	
23/24	Plötzlicher extremer Schwallbetrieb, was tun? Wichtige Telefonnummern	

Die richtige Anrede

Der Ton macht die Musik, auch bei einer Kontrolle des Fischereiaufsehers. Daher ist die richtige Anrede des kontrollierten Anglers oder Übertreters ein überaus wichtiger Punkt. Man begrüßt den fremden Fischer oder Übertreter freundlich in beiden Landesprachen und erklärt ihm, dass man der Fischereiaufseher dieses Gewässerabschnittes ist. Erkennt man die Sprachzugehörigkeit der kontrollierten Person, sollte man auch unaufgefordert seine Muttersprache sprechen. Wenn danach gefragt wird, weist man sich mit dem Ernennungsdekret aus. Sollte der Fischer oder der Übertreter ein Ausländer sein, der weder Deutsch noch Italienisch versteht, und man selbst seine Sprache nicht beherrscht, gilt immer die italienische Sprache als Amtssprache. Zuerst sollte man nach seinem Namen fragen und **erst anschließend** darf man die Fischereilizenz oder einen Ausweis verlangen. Sollte eine Übertretung festgestellt werden und der fremde Fischer keine Einsicht haben, empfiehlt sich auf jeden Fall, einen Mitarbeiter der Forststation oder die Ordnungskräfte anzufordern.

Sensibilisieren der Fischer!

Leider kommt es hin und wieder auch noch heutzutage vor, dass Fischer noch nicht wissen, wie und wann man einen gelandeten Fisch tötet. Ein gelandeter Fisch sollte immer sofort waidgerecht getötet werden. Erst nach der Tötung sollten die Fischer anfangen, den Haken zu entfernen. Nicht alle Fischervereine haben in ihren internen Fischereiordnungen Sanktionen für solche Vergehen vorgesehen, was sicher dringend notwendig wäre. In solchen Fällen hat es der Fischaufseher natürlich schwer, den Tierquälereien entgegenzutreten. Auf jeden Fall hat hier der Fischaufseher die sehr wichtige Aufgabe zu sensibilisieren und aufzuklären sowie die Fischer zu überzeugen, waidgerechter mit den Tieren umzugehen. Ebenso sollte der Fischaufseher darauf achten, wie die Fische gelandet und die nichtmaßigen Fische ins Wasser zurückgesetzt werden. Am besten ist immer, die nichtmaßigen Fische direkt im Wasser zurückzusetzen. Keinesfalls tierschutzgerecht ist es, wenn Fischer die Fische über Sand oder Steine an Land schleifen, mit trockenen Händen anfassen und, weil untermäßig oder zu klein, wieder ins Wasser werfen. In solchen Fällen sollte der Fischaufseher zumindest die Möglichkeit haben, den Angler zu ermahnen bzw. zurechtweisen. Noch besser wäre es natürlich, wenn – ähnlich wie im Wildbereich – Verstöße gegen die so genannten Waidgerechtigkeitsgebote, auch als Gesetzesübertretungen eingestuft würden. Dadurch könnte nämlich nicht nur dem Verenden vieler Fische wegen beschädigter Schleimschicht vorgebeugt, sondern auch der Ruf unserer Zunft verbessert werden. Einen richtigen Fischer erkennt man nämlich daran, wie er sowohl den lebenden als auch den toten Fisch behandelt. Nur so übt er jedenfalls eine Vorbildfunktion auch gegenüber anderen Anglern aus.

Die Fischerlizenz und Fischerschein

Gültigkeit der Lizenzen

Letzthin sind einige Zweifel hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Fischereilizenz aufgetaucht. Grund dafür ist ein Landesgesetz von 2011 (nicht das Fischereigesetz), das die Dauer der Gültigkeit von Ausweisen generell über die 10 Jahre hinaus bis zum darauffolgenden Geburtstag verlängert.

Keinen Zweifel gibt es hinsichtlich der „neuen“ Lizenzen. Diese werden vom Fischereiamt von Amts wegen aufgrund des Landesgesetzes bereits über die 10 Jahre hinaus bis zum nächsten Geburtstag ausgestellt.

Bei den sogenannten „alten“ Lizenzen, die noch kein Verfallsdatum aufweisen, gilt als Verfallsdatum der Tag nach 10 Jahren. Diese Bestimmung gilt nur für Südtirol, da sie sich auf ein Landesgesetz bezieht.



Die Schlussfolgerung ist also klar: Wer eine „neue“ Lizenz hat, bei dem steht das Verfallsdatum bereits auf der Lizenz. Sogenannte „alte“ Lizenzen, bei denen kein Verfallsdatum angegeben ist, müssen nach den 10 Jahren verlängert werden. Bei der verlängerten Lizenz wird dann das neue Verfallsdatum angegeben, nämlich 10 Jahre plus die Zeit bis zum nächsten Geburtstag. Von da an gilt dann wieder die Zeit Geburtstag bis Geburtstag, also genau 10 Jahre.

Die Vorschriften von Fischerlizenzen Italienischer Regionen Stand 2018

REGIONE	LICENZA - validità	TASSA ANNUALE	CONDIZIONI PARTICOLARI
TRENTINO	SI – illimitata	NO	Esenzione < 16 anni se accompagnati
VALLE D'AOSTA	NO	€ 16,00	
PIEMONTE	NO	€ 35,00	Esenzione < 14 anni e persone con handicap
LIGURIA	NO	€ 45,45	€ 26,34 > 65 anni. Esenzione < 16 anni e persone con handicap
LOMBARDIA	NO	€ 23,00	Esenzione < 18 > 65 anni e persone con handicap
EMILIA ROMAGNA	NO	€ 22,72	Esenzione < 12 anni se accompagnati Esenzione < 18 anni se ha attestato di frequenza apposito corso organizzato da un'associazione di pesca > 65 anni e persone con handicap
VENETO	NO	€ 34,00	ELIMINARE PRIMA PARTE Esenzione > 70 anni < 14 anni
FRIULI VENEZIA GIULIA	SI – illimitata	€ 60,00	Esentati < 14 anni e portatori di handicap; € 15 se

			accompagnati 14- 18 anni
TOSCANA	NO	€ 35,00	Esenzione < 12 anni persone andicappate
UMBRIA	NO	€ 35,00	Esenzione < 14 anni
MARCHE	SI – 6 anni	€ 25,00	Esenzione < 14 anni
LAZIO	SI – 6 anni	€ 29,13	Esenzione < 14 anni > 65 anni.
ABRUZZO	SI – 6 anni	€ 22,72	Esenzione 14/18 anni > 65 anni.
MOLISE	SI – 6 anni	€ 44,00	
CAMPANIA	NO	€ 22,72	
BASILICATA	SI – 6 anni	€ 22,72	Esenzione < 14 anni accompagnati Esenzione > 65 anni
PUGLIA	SI – 6 anni	€ 45,00	
CALABRIA	SI – 6 anni	€ 22,72	Esenzione < 14 anni
SICILIA	SI – 6 anni	€ 22,72	Rilasciate dai Comuni
SARDEGNA	SI – 5 anni	NO	

Ausländerlizenzen auch 10 Jahre gültig

Ebenso wurde neu geregelt, dass ab 04.01.2012 die Gästelizenzen von bisher drei Monaten Gültigkeit, ab sofort auch 10 Jahre und bis zum nächsten Geburtstag des Lizenzträgers Gültigkeit haben. Die Ausstellung dieser Gästelizenzen erfolgt wie bisher beim Amt für Fischerei in Bozen, Brennerstr. 6, auch aber bei einigen Tourismusbüros, Hotels oder Fischereivereinen. **Wer benötigt eine Gästelizenz?** Alle Ausländer, die nicht in Südtirol ihren Wohnsitz haben. Die Stempelgebühr beträgt 2 X 16 Euro.

Verwarnung bei Verwaltungsübertretungen ohne irreversible Schäden.

Wenn man sich das Rundschreiben 2011/2 der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung Forstwirtschaft durchliest, muss man feststellen, dass diese neuen Regelungen eigentlich sehr zeitgemäß und realistisch sind. Folgende Artikel des Landesgesetzes Nr. 28 vom 9. Juni 1978 wurden für eine Verwarnung vorgesehen:

Art. 17 Abs.1	Art. 1 Abs. 6	Art. 1 Abs. 7	Art. 5 Abs. 1	Art. 7 Abs. 2	Art. 8 Abs. 5
Art. 8 Abs. 6	Art. 16 Abs. 4	Art. 13 Abs. 5	Art. 15 bis	Art. 15	Alle anderen Art. werden wie bisher geregelt.

Für diese Übertretungen wie z.B. Art. 17 Abs. 1 (Fischen ohne Mitführen von Fischereilizenz, Fischerschein oder Fischerwasserkarte), d.h. dass der Fischer die Fischereilizenz, Fischerschein oder Fischerwasserkarte zwar besitzt aber nur vergessen hat, sie mitzunehmen, wird ein Verwarnungsprotokoll erstellt. Wenn der Übertreter dieselbe Vorschrift im Fünfjahreszeitraum zwei Mal verletzt, unterliegt er der Verwaltungsstrafe für die erste und zweite Übertretung. Für jede weitere Übertretung wird die Verwaltungsstrafe, ohne Verwarnung, sofort verhängt. Die Formulare für diese Verwarnungsprotokolle können auf der Internetseite www.fischereiverband.it unter Downloads heruntergeladen oder beim Amt für Fischerei angefordert werden. Natürlich kann man diese Formulare auch im Büro des Landesfischereiverbandes abholen oder bestellen. Es kann auch ein Bericht dem Amt für Fischerei geschickt werden, welche dann die Verwarnung zustellt. (Letzteres wird empfohlen). Der Landesfischereiverband schickt ihnen gerne auch postalisch die aktuellen Formulare und die neuen Fischereigesetze zu.

Amt 32.4 FISCHEREI Durchführungsverordnung 1

04.01.2012

VAI-DV 2

D.LH. vom 8. Mai 2001, Nr. 19 (keine Verwarnung) D.P.P. 8 maggio 2001, n. 19 (nessuna ammonizione)		LG. vom 09.06.1978, Nr. 28, i.g.F. l.p. 09-06-1978, n. 28, e succ. mod.	
ÜBERTRETUNG VIOLAZIONE		VERWALTUNGSSTRAFE SANZIONE AMMINISTRATIVA	
Art., Abs.	Tatbestand <i>fattispecie</i>	Art. com.	Euro
3,2	Einzelbesatz über die natürliche Jahresproduktivität oder Jahresbesatz über die doppelte natürliche Jahresproduktivität <i>Semina singola superiore alla produttività naturale o semina annua superiore alla doppia produttività naturale</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
3,3	Besatz mit fremden Fischarten oder Regenbogenforellen <i>Semina di specie ittiche alloctone o di trote iridee</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
4,3	Einsatz des E-Fanggerätes ohne Meldung bei der Dienststelle für Jagd- und Fischereiaufsicht oder beim Amt <i>L'impiego dello storditore elettrico senza informazione del posto di custodia ittico-venatoria o dell'ufficio</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
6,2	Nicht-Kennzeichnung der Bewirtschaftungsabschnitte <i>Omessa contrassegnazione dei tratti di gestione</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
8,1	Nicht-Einhaltung des genehmigten Bewirtschaftungsplanes <i>Non osservanza del piano di coltivazione approvato</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
13 2/3	Nicht-Eintragung des Datums, des Gewässerabschnittes oder der gefangenen Fische in die Fischwasserkarte <i>Omessa annotazione della data, del tratto d'acqua da pesca o dei pesci catturati sul permesso di pesca</i>	17 b) (*)	60 – 600, reduziert = 120
13,6	Nicht-Beachtung der internen Fischereirevierordnung <i>Non osservanza del regolamento interno dell'acquicolto</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
9,3	Fischbesatz ohne Anwesenheit eines Fischereiaufsehers mit Fischerschein oder eines Mitarbeiters des Amtes <i>Semina in assenza di un guardiapescas con abilitazione o di un collaboratore dell'ufficio</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
12	Fischen unter Missachtung der Tagesschonzeit <i>Esercizio di pesca durante il periodo di divieto giornaliero</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
14,2	Unterwasserfischerei und Fischen in mit Eis bedeckten, stehenden Gewässern <i>Pesca subacquea e pesca in acque stagnanti coperti di ghiaccio</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
15,1	Fischen in Fließgewässern mit mehr als 1 Rute oder mit mehr als 3 Haken bzw. Drillingen, in Salmonidenseen mit mehr als 2 Ruten oder mit mehr als je 3 Haken bzw. Drillingen und in Ciprinidenseen mit mehr als 4 Ruten oder mit mehr als je 2 Haken oder Drillingen <i>L'uso di più di una canna o di più di 3 ami risp. ancorette nelle acque correnti, di più di 2 canne o di più di 3 ami risp. ancorette per ciascuna nei laghi salmonicoli e di più di 4 canne o di più di 2 ami risp. ancorette per ciascuna nei laghi ciprinicoli</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
15 2/3	Fischen mit Netzen (ausgenommen Fang von Köderfischen), Echolot, elektrischem Strom, Sprengstoff, Betäubungsmitteln oder mit Fleischfliegenlarven <i>Pesca con reti (esclusa la cattura di pesciolini da esca), scandaglio, corrente elettrica, sostanze esplosive o inebrianti o con la larva della mosca carnaria</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
16,1	Mehr als 3 wöchentliche Fischgänge oder jährlich mehr als 60 Fischgänge pro Fischwasserjohreskarte <i>Più di tre uscite di pesca alla settimana o più di 60 uscite all'anno per permesso di pesca annuale</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
17,1	Fang von mehr als vier Salmoniden pro Tag und Fischwasserkarte <i>Cattura di più di quattro salmonidi per giorno e permesso di pesca</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120
17,4	Nicht-Beachtung der Jahresschonzeiten oder Schonmaße <i>Non osservanza dei periodi di divieto annuali o delle misure minime</i>	17 b)	60 – 600, reduziert = 120

13,2/3
(*) **ZUSATZMASSNAHMEN
PROVEDIMENTI ACCESSORI**

Abnahme der Fischwasserkarte
Ritiro del permesso di pesca

Achtung! Die Abnahme ist obligatorisch wenn der Fischer am Ende der Fischerei gegen den Art. 13, 2/3 verstößt.

Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung (Verwarnung) legge provinciale 9 giugno 1978, n. 28 e successive modifiche (Ammonizione)			
ÜBERTRETUNG VIOLAZIONE		VERWALTUNGSSTRAFE SANZIONE AMMINISTR.	
Art., comm.	Tatbestand fatispecie	Art. Abs.	Euro
17 Abs.1	Fischen ohne Mitführen von Fischereilizenz, Fischerschein oder Fischwasserkarte <i>Esercizio di pesca senza avere con se la licenza, l'abilitazione o il permesso di pesca</i>	17 a)	50
1 Abs.6	Unterlassene Mitteilung des Erwerbes eines Eigenfischereirechtes innerhalb von 30 Tagen an das Amt <i>Omessa comunicazione dell'acquisto di un diritto esclusivo di pesca all'ufficio entro 30 giorni</i>	17 b)	60 – 600 reduziert = 120
1 Abs.7	Unterlassene Übermittlung des Pachtvertrages über ein Eigenfischereirecht innerhalb von 30 Tagen an das Amt <i>Omessa trasmissione del contratto di affitto relativo ad un diritto esclusivo di pesca all'ufficio entro 30 giorni</i>	17 b)	60 – 600 reduziert = 120
5 Abs.1	Anbringung von Vorkehrungen, welche bei Überflutungen die Rückkehr der Fische in das Wasserbett verhindern sollen <i>Applicazione di misure tendenti ad impedire in caso di straripamento il ritorno dei pesci nell'alveo</i>	17 b)	60 – 600 reduziert = 120
7 Abs.2	Unterlassene Mitteilung der Bestellung zum Bewirtschafter innerhalb von 30 Tagen an das Amt <i>Omessa comunicazione della nomina ad aquicoltoe all'ufficio entro 30 giorni</i>	17 c)	40 – 400 reduziert = 80
8 Abs.5	Nicht termingerechte Vorlage des Bewirtschaftungsplanes innerhalb 20. Dezember <i>Non presentazione del piano di coltivazione entro il termine prescritto del 20 dicembre</i>	17 c)	40 – 400 reduziert = 80
8 Abs.6	Unterlassene Kennzeichnung der Fischwasser mit Hinweisschildern <i>Omessa tabellazione delle acque da pesca</i>	17 c)	40 – 400 reduziert = 80
11/ quater	Nicht-Benützung der amtlichen Vordrucke für die Ausstellung der Fischwasserkarten <i>Non-utilizzo dei moduli ufficiali per il rilascio dei permessi di pesca</i>	17 c)	40 – 400 reduziert = 80
11/ quater	Ausstellen von Fischwasserkarten an Personen ohne Fischerschein (ausgenommen provinz-fremde Tageskarteninhaber, Jugendliche bis 16 und schwerbehinderte Personen) <i>Rilascio di permessi di pesca a persone sprovviste dell'abilitazione alla pesca (esclusi permessi giornalieri a persone residenti fuori provincia, giovani fino a 16 anni e persone handicappate)</i>	17 c)	40 – 400 reduziert = 80
16 Abs.4	Verweigerung der Öffnung von Behältern und Fahrzeugen zur Kontrolle <i>Rifiuto di aprire contenitori o veicoli per l'ispezione</i>	17 b)	60 – 600 reduziert = 120
11	Fischen ohne Fischereilizenz, Fischerschein oder Fischwasserkarte <i>Esercizio della pesca senza licenza, senza abilitazione o senza permesso di pesca</i>	17 d) (*)	100 – 600 reduziert = 200
13 Abs.2	Fischen in Schonstrecken oder Schotter- bzw. Wasserentnahme aus denselben <i>Esercizio della pesca in bandite o estrazione di materiale risp. attingimento di acqua dalle stesse</i>	17 d)	100 – 600 reduziert = 200
13 Abs.5	Widerrechtlicher Verkehr von Wasserfahrzeugen <i>Circolazione illecita di natanti</i>	17 d)	100 – 600 reduziert = 200
13 Abs.5	Widerrechtliche Errichtung von Wasserableitungen und anderen Anlagen in geschützten Naturräumen <i>Illecita realizzazione di derivazioni d'acqua e di altri impianti in zone naturali protette</i>	17 d)	100 – 600 reduziert = 200
15/bis	Unterlassene Abfassung und Übermittlung innerhalb von 5 Tagen des Protokolls über Fischverfrachtungen aus öffentlichen Gewässern für Forschungs- und Versuchszwecke <i>Omessa stesura e trasmissione entro 5 giorni del verbale per trasferimenti di pesci catturati in acque pubbliche a scopo di ricerca e sperimentazione</i>	17 d)	100 – 600 reduziert = 200
14 Abs. 1 und 3	Widerrechtliche Eingriffe in das Fischwasser bzw. ohne Verständigung des Bewirtschafters <i>Interventi non autorizzati in acque di pesca o senza comunicazione dell'aquicoltoe</i>	17 e)	400 – 3.000 reduziert = 800
14 Abs. 2	Nicht-Einhaltung der Restwasservorschriften für Kraftwerke <i>Omessa garanzia del prescritto residuo minimo d'acqua per derivazioni idroelettriche</i>	17 f)	(a)
15	Unterlassene Anbringung von Schutzgittern bzw. Fischescheuchanlagen bei Wasserableitungen zur Stromerzeugung <i>Omessa installazione di griglie da protezione e risp. impianti di allontanamento alle opere di presa d'acqua a scopo idroelettrico</i>	17 g)	500 – 5.000 reduziert = 1.000

11 (*)	ZUSATZMASSNAHMEN PROVEDIMENTI ACCESSORI	Beschlagnahme der Fischfanggeräte <i>sequestro dei mezzi di cattura</i>
		Einziehung von widerrechtlich d.h. unter Missachtung von Art. 11 oder der Fischereiordnung gefangener Fische <i>confisca di pesci catturati in violazione dell'art. 11 o dell'ordinamento della pesca</i>

(a)	Nennleistung (kW) potenza nominale (kW)	Verwaltungsstrafe (€) sanzione amministrativa
	bis 50, fino a 50	500-5.000, red. = 1.000
	51 – 220	5.000–50.000, = 10.000
	221 – 3.000	10.000-100.000, = 20.000
	Über 3.000, oltre 3.000	20.000-200.000, = 40.000

Achtung! Die Beschlagnahme der Fischfängeräte ist nicht obligatorisch, das Einziehen der widerrechtlich gefangenen Fische jedoch schon.



Übertretungsprotokoll Nr. _____

Im Jahre _____ im Monat _____ am _____ um _____ hat der Unterfertigte
_____ in seiner Eigenschaft als freiwilliger Fischereiaufseher für den
Fischereiverein _____ oder Bewirtschafter _____

festgestellt, dass

Frau /Herr , _____ , geb. am _____ in _____ Land
_____ und wohnhaft im Land _____ PLZ. _____
Adresse _____ Straße _____ .Nr. _____ evtl. Tel. _____

folgende Fischereibestimmungen übertreten hat.

- () Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung Artikel
- () Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 28/78 (D.L.H. vom 08.05.2001 Nr. 19) Artikel
- () Dekret des Landesveterinärdirektors vom 31.07.2001, Nr. 35/2766, Artikel

Beschreibung _____

Der Protokollverfasser hat gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr.28/78Stück
widerrechtlich gefangene Fischart _____ eingezogen und dem Bewirtschafter
_____ am _____ übergeben.

Für die Bezahlung der Geldbuße ist Herr/Frau _____ solidarisch
haftbar. (Eigentümer der Fanginstrumente oder wenn minderjährige Person Übertreter ist)

Die kontrollierte Person hat ersucht folgende Erklärung anzuführen

Weitere anwesende Aufsichtspersonen oder Zeugen -Name und Adresse - (besser noch in einem
zusätzlichen Bericht anzuführen) _____

Der/Die Protokollverfasser
V.Name N.Name Dekret Nr.

Achtung: Nie eine Strafe Personen unter 14 Jahren ausstellen und auch nicht persönliche Daten verlangen.

Beschlagnahme/Abnahmeprotokoll Nr. ___

Nichtzutreffendes durchstreichen! Siehe Seite 12

Der Unterfertigte Fischereiaufseher _____

hat am _____, nach Feststellung einer Übertretung von Art. 11 des Landesfischereigesetzes vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung durch

Herrn/Frau _____, geboren in _____ Staat _____

am _____ und wohnhaft in _____

im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des vorher genannten Landesgesetzes folgende Fischereigeräte beschlagnahmt: _____

Die beschlagnahmten Fischereigeräte werden dem Amt für Jagd und Fischerei abgegeben. Gegen die Beschlagnahme kann aufgrund von Art. 19 des Gesetzes Nr. 689 vom 24.11.1981 beim Direktor des Amtes für Jagd und Fischerei, Bozen Brennerstrasse 6, Einspruch erhoben werden.

_____ Teil 2 _____

Unterfertigte(r) Fischereiaufseher _____ hat am

_____ zu Lasten von Herrn /Frau _____ ;

geboren in _____ am _____ und wohnhaft in _____

gemäß Art. 17 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 9. Juni 1978, Nr. 28; in geltender Fassung folgende/n widerrechtlich gefangene/n Fisch/e eingezogen

und wird diese/n dem Bewirtschafter des Fischwassers Nr. _____ übergeben;

gemäß Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 13 Abs. 6, der mit D.LH. vom 8. Mai 2001, Nr. 19, genehmigten Durchführungsverordnung zum Landesfischereigesetz, die Fischwasserkarte Nr. _____ entzogen und wird diese/n dem Bewirtschafter des Fischwassers Nr. _____ übergeben

Der/Die Protokollverfasser

Für den Erhalt einer Abschrift

Ort und Datum

V.Name N.Name Dekret Nr.

der Übertreter

Verbale di sequestro/confisca

Nr. _____

Il sottoscritto guardiapesca _____ il giorno _____ ha accertato il/la Sig/ra _____ nato/a _____ il _____ e residente a _____

aver violato l'Art. 11 della legge provinciale sulla pesca del 9 giugno 1978, n. 28, e s.m.i., e ai sensi dell'art. 17, secondo comma, della stessa, ha sequestrato i sotto elencati mezzi di cattura:

Il materiale sequestrato verrà consegnato all'Ufficio caccia e pesca della Provincia Autonoma di Bolzano. In base all'art. 19 della Legge 24.11.1981, n. 689, può essere presentato ricorso avverso il sequestro al Direttore dell'Ufficio caccia e pesca, via Brennero n. 6, Bolzano.

2.PARTE

Il sottoscritto guardiapesca _____ il giorno _____, ai sensi dell'art. 17, terzo comma, della Legge provinciale sulla pesca 9 giugno 1978, n. 28, e s.m.i., ha provveduto alla confisca a carico

del/della Sig./ra _____ nato/a a _____ il _____ e residente in _____ n. _____ i/il seguente/i esemplare/i di pesce/i catturato/i in modo illecito

rispettivamente, ai sensi dell'art. 13, comma 4/6, del regolamento d'esecuzione alla pesca, approvato con D.P.P. del 8 maggio 2001, n. 19, ha ritirato il permesso di pesca n. _____

e lo/li consegna all'acquicoltore del tratto d'acqua da pesca n. _____

Il verbalizzante

per ricevuta di una copia

luogo e data

Guardia pesca decreto n.

il trasgressore

Beschlagnahme/Abnahmeprotokoll

Wenn nur eine Beschlagnahme der Geräte erfolgt, dann das Wort Abnahmeprotokoll durchstreichen, da die Geräte nur beschlagnahmt werden. Wenn nur die Fische abgenommen werden, dann Beschlagnahme durchstreichen, da die Fische definitiv abgenommen werden und ein Abnahmeprotokoll erstellt wird. Wenn beides durchgeführt wird, dann nichts durchstreichen. Das gleiche in der italienischen Version. **Verbale di sequestro = Beschlagnahme - Verbale di confisca = Abnahmeprotokoll. Nichtzutreffendes durchstreichen!**

Verpflichtung zur Abfassung des Abnahme- oder Beschlagnahmeprotokolls in der **Muttersprache des Betroffenen** (deutsch oder italienisch gemäß Artikel 7 des D.P.R. vom 1.Juli 1988, Nr. 574)

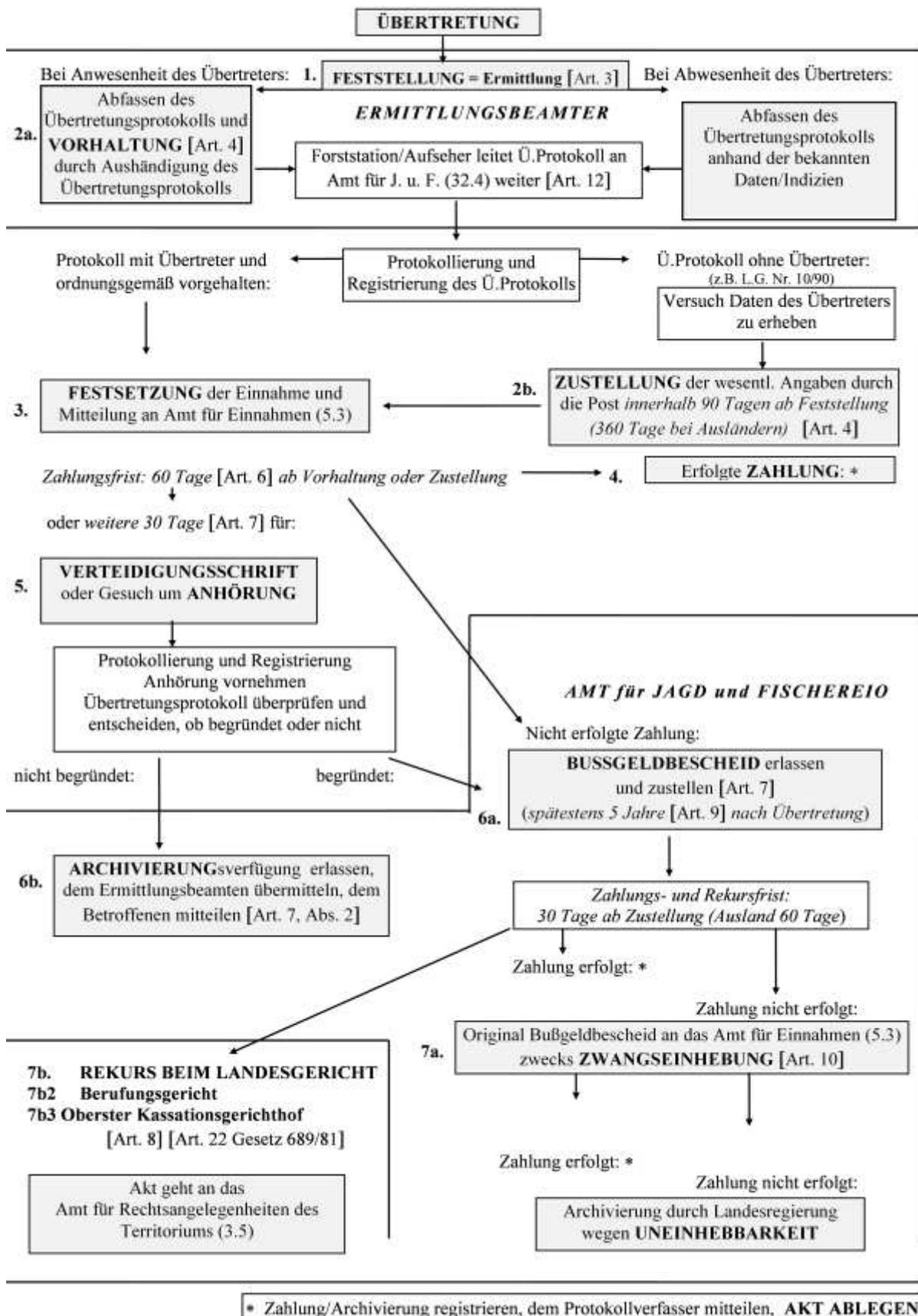
Wichtig: Bei Nichtverwendung der Sprache des Betroffenen kann dieser innerhalb der Fallfrist von 10 Tagen Nichtigkeitsbeschwerde gegen den entsprechenden Verwaltungsakt (z.B. Beschlagnahmeprotokoll) erheben.

Es ist Vorschrift, dem Betroffenen, sofern er anwesend ist, **eine Abschrift** des Beschlagnahmeprotokolls oder Abnahmeprotokolls **sofort auszuhändigen** (in Analogie zu Artikel 253 Absatz 4 der italienischen Strafprozessordnung).

Wichtig: Bei Einziehung ist stets das entsprechende Übertretungsprotokoll oder besser ein Abnahmeprotokoll (verbale di confisca) oder Beschlagnahmeprotokoll zu benützen. Auf diesem Protokoll die Abnahme der Geräte möglichst genau beschreiben (wie Marke, Farbe, Material usw.) sowie die Abnahme der Fische möglichst genau evtl. mit Foto vermerken. Dasselbe gilt für den etwaigen Entzug der Fischwasserkarte gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung. Unterlassene schriftliche Festhaltung oder Nichtverhängung der entsprechenden Geldbuße kann die Annullierung bzw. Nichtigkeit der Einziehung der Fische oder des Entzuges der Fischwasserkarte verursachen.

Wichtig: Für jeden Verstoß gegen die Durchführungsverordnung zur Fischerei ist eine Verwaltungsstrafe vorgesehen. Bei Übertretung verschiedener Bestimmungen der Durchführungsverordnung kommt somit für jeden Verstoß eine Geldbuße von 60 – 600 Euro zur Anwendung.

Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen im Sachbereich der Fischerei



**Regelung für die Ausübung des Raftings und des Kanusports
Beschluss Nr. 3268 vom 16.09.2002**

....omissis....

- 1) Die Ausübung des Raftings ist auf wie unten in der **Anlage I** angeführten Wasserläufen sowie auf die jeweils daneben angegebene Jahres- und Tageszeit beschränkt und der Kanusport ist nur wie unten in den, in **Anlage II** angegebenen Gewässerabschnitten erlaubt.
- 2) In den in der Anlage I nicht enthaltenen Wasserläufen ist die Ausübung des Raftings ganzjährig verboten; ebenso ist in den in der Anlage II nicht angegebenen Gewässerabschnitten jedwedes Kanufahren untersagt.
- 3) In den entlang der Raftingstrecken vorhandenen, geschützten Biotopen ist jeder Ein- und Ausstieg zu bzw. aus Wasserfahrzeugen verboten.
- 4) Der für die Fischerei zuständige Landesrat kann Ausnahmen zu der in Punkt 1) genannten Regelung erlauben.
- 5) Es wird festgehalten, dass die Überwachung der obgenannten Einschränkungen den im Artikel 16 Absatz 1 des **L.G.vom 9. Juni 1978, Nr. 28**, in geltender Fassung, genannten Aufsichtsorganen obliegt.

DIE BEFAHRBAREN RAFTINGSTRECKEN Anlage I

Raftingstrecken	Zeitraum	täglich
Eisack von Trens bis Franzensfeste und ab Staumauer Franzensfeste bis Neustift	10.05.–20.09	9,00 – 18,00
Rienz von Kniepass bis zum Mühlbacher Stausee	10.05.–20.09	9,00 – 18,00
Ahr von Steinhaus bis Mühlen	10.05.–20.09	9,00 – 18,00
Ahr von Mühlen bis zur Gatzau bei Gais	01.06.–20.09	9,00 – 18,00
Etsch zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werkrückgabe unter Kastelbell bis Rabland	10.05.–20.09	9,00 – 18,00
Passer von der Brücke nach Mörrle bis zur Riffianerbrücke	10.05.–20.09	9,00 – 18,00
Etsch zwischen Gargazon und Sigmundskron	15.10 –15.04	keine Einschränkung



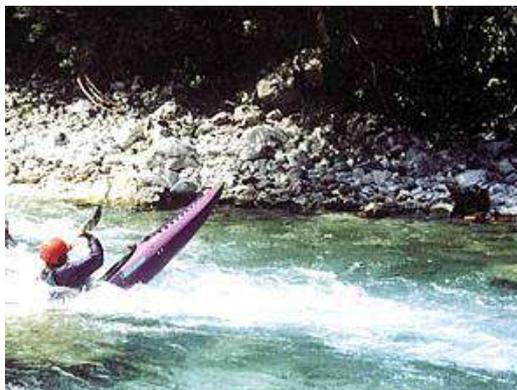
DIE BEFAHRBAREN KANUSTRECKEN Anlage II

Kanustrecken und zusätzliche zeitliche Einschränkungen

Etsch zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werk Rückgabe in Kastelbell bis zur Töll	Kanu-Fahrverbot an allen Sonntagen
Etsch von der Passermündung bis Salurn, Eisack von Sterzing bis Franzensfeste, von der Rienzmundung bis Klausen und von E-Werk Rückgabe in Kardaun bis Einfluss in die Etsch sowie Rienz von Kniepass bis Mühlbacher Stausee	Keine Einschränkung
Passer von Gomion bis zum Riffianer Fußballplatz, Rienzschlucht ab der Mühlbacher Staumauer, Eisack ab Franzensfester Staumauer bis zur Rienzmundung, Talfer flußabwärts von Astfeld, Gader von Zwischenwasser bis zum Einfluss in die Rienz und Ahr von Steinhaus bis zum Staubereich beim Kniepass (Rienz)	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°° Uhr
Passer von der Meraner Gilf bis zum Einfluss in die Etsch	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°°Uhr, sowie an Samstagen nur von 13,°° Uhr bis 18°° Uhr
Mareiterbach vom Fischteich in Unterackern bis zur Mündung in den Eisack	befahrbar vom 1. Juni bis 30. August als Übungsstrecke örtlicher Vereine.

Bei Übertretungen findet der Art. 13 Abs. 5 des Landesfischereigesetzes 28/78, in gegebenen Fall Anwendung. Der Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d) sieht eine Verwaltungsstrafe zwischen 100 und 600 € vor. (d.h. im herabgesetzten Ausmaß = 200 €). Bei Wiederholung variiert die Verwaltungsstrafe zwischen 200 und 1.500 € (im herabgesetzten Ausmaß = 400 €).

Zu beachten ist, dass man im Bericht bzw. Übertretungsprotokoll **sowohl den Lenker als auch den Auftraggeber** bzw. gesetzlichen Vertreter der Auftrag gebenden Firma angeben muss. Dies, da es sich um Mittäterschaft handelt und beide Übertreter der vollen Verwaltungsstrafe unterliegen und die Firma mit beiden Übertretern solidarisch haftbar ist.



Erlaubte Fangmittel/Köder- Mezzi di pesca consentiti

<p>DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS vom 8. Mai 2001, Nr. 19 in geltender Fassung Durchführungs-verordnung zur Fischerei. Artikel 15) Fangmittel</p>	<p>b) DECRETO DEL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA 8 maggio 2001, n. 19 Regolamento relativo alla pesca. articolo 15) Mezzi di pesca</p>
<p>(1) In fließenden Gewässern ist der Gebrauch einer einzigen Rute mit höchstens drei Angelhaken oder drei Drillingen erlaubt. In Seen, Stauseen und Weihern ist der gleichzeitige Gebrauch von vier Ruten mit höchstens je zwei Angelhaken oder zwei Drillingen oder der Gebrauch von vier Schleppangeln gestattet; diese Regelung gilt nicht für Salmonidengewässer; dort ist der gleichzeitige Gebrauch von zwei Ruten mit höchstens je drei Angelhaken oder drei Drillingen oder der Gebrauch von zwei Schleppangeln gestattet.</p>	<p>(1) Nelle acque correnti è consentito l'uso di una sola canna con al massimo tre ami o tre ancorette. Nei laghi naturali e artificiali e negli stagni è permesso il contemporaneo uso di quattro canne con al massimo due ami o due ancorette per ciascuna oppure l'uso di quattro tirlindane, escluse le acque salmonicole dove è consentito l'uso contemporaneo di due canne con al massimo tre ami o tre ancorette per ciascuna oppure l'uso di due tirlindane</p>
<p>(2) Ein Hamen (Unterfangnetz) oder ein Gaff darf zur Entnahme eines an die Angel gegangenen Fisches verwendet werden. Außerdem ist zum Fangen von Köderfischen der Gebrauch eines kleinen Netzes oder einer kleinen Reuse zulässig. Alle anderen Geräte, insbesondere das Echolot, sowie der Einsatz von elektrischem Strom, von Sprengstoff und Betäubungsmitteln sind verboten.</p>	<p>(2) È consentito l'uso del guadino o della gaffa per estrarre il pesce allamato, nonché di un retino o di una nassa di limitate dimensioni per la cattura di pesciolini da esca. Tutti gli altri strumenti, compreso lo scandaglio, nonché l'uso di elettricità, esplosivi e sostanze inebrianti sono vietati.</p>
<p>(3) Grundsätzlich sind alle natürlichen und künstlichen Köder erlaubt, außer Fleischfliegenlarven, Fischrogen und lebende Köderfische jedweder Art. Lachsrogen darf nur in Seen und Staubecken verwendet werden. Tote Köderfische dürfen verwendet werden. Im</p>	<p>(3) Di norma sono consentite tutte le esche naturali ed artificiali, tranne le larve di mosca carnaria, le uova di pesce e i pesci vivi di qualsiasi specie. Le uova di salmone possono essere utilizzate solamente nei laghi e nei bacini artificiali. Possono essere utilizzati pesci esca morti. Nel caso di acque</p>

<p>Falle von Cyprinidengewässern muss der Köderfisch vom jeweiligen Fischwasser stammen, während im Falle von Salmonidengewässern auch tote Köderfische von anderen Fischwassern in der Provinz verwendet werden dürfen. Bedingung ist, dass es sich um die Elritze, die Rotfeder, das Rotauge, die Laube oder den Aitel handelt und dass diese Fische nur tot transportiert werden. Zudem sind als tote Köderfische auch alle Arten von Meeresfischen zulässig. Der Handel mit lebenden und toten Köderfischen ist nicht erlaubt.</p>	<p>ciprinicole il pesce esca deve provenire comunque dalla medesima acqua di pesca, mentre nel caso di acque salmonicole i pesci esca morti possono provenire anche da altre acque di pesca della provincia, a condizione che si tratti di sanguinerole, scardole, triotti, alborelle o cavedani e che siano trasportati già morti. Inoltre sono ammesse, quali pesci esca morti, anche tutte le specie ittiche marine. Il commercio di pesci esca vivi o morti non è ammesso.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Die Fischer müssen sich in unmittelbarer Nähe ihrer im Einsatz stehenden Geräte aufhalten</p>	<p>(4) I pescatori devono rimanere nelle immediate vicinanze dei loro attrezzi in esercizio.</p>
<p>(5) Die Bewirtschafter können im Bewirtschaftungsplan in Hinsicht auf den Gebrauch von Ruten, Haken und Ködern weitere Beschränkungen auferlegen sowie die Tagesbeute einschränken.</p>	<p>(5) Nel piano di coltivazione gli acquicoltori possono prevedere ulteriori limitazioni nell'uso delle canne, degli ami e delle esche, nonché ridurre il limite giornaliero di cattura.</p>

Art. 15 Absatz 3 wurde zuerst durch Art. 8 des D.LH. vom 10. August 2006, Nr. 39, und später durch Art. 2 Absatz 3 des D.LH. vom 5. Mai 2017, Nr. 17, so ersetzt.

L'art. 15, comma 3, è stato prima sostituito dall'art. 8 del D.P.P. 10 agosto 2006, n. 39, e successivamente dall'art. 2, comma 3, del D.P.P. 5 maggio 2017, n. 17.

Die neue Durchführungsverordnung zur Fischerei: Die Änderungen

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 486 vom 2. Mai 2017 wurde auch die Durchführungsverordnung zur Fischerei abgeändert.

1. Fischbesatz: Die Koppelung des Jahresbesatzes an eine fixe Quote von **Jungfischbesatz** wurde aufgehoben. An Stelle einer fixen Quote kann das Amt bei Notwendigkeit Jungfischbesatz vorschreiben.

2. Regelung der Angeltätigkeit: Die Regelung bezüglich der zulässigen Angelköder wurde abgeändert. Neu ist das **Verbot** der Verwendung **lebender Köderfische** jedweder Art und für alle Gewässertypen.

Zudem wurde auch die Regelung zur Verwendung **toter Köderfische** neu geregelt. Diese dürfen grundsätzlich weiterhin verwendet werden. Im Falle von Cyprinidengewässern muss der Köderfisch vom jeweiligen Fischwasser stammen. Im Falle von Salmonidengewässern können zudem auch tote Köderfische von anderen Südtiroler Fischwassern verwendet werden, unter der Bedingung, dass es sich um die Elritze, Rotfeder, Rotaugen, Laube oder Aitel handelt und sofern diese nur tot transportiert werden. Zudem sind in allen Gewässertypen als tote Köderfische auch alle Arten von Meeresfischen zulässig.

BITTE BEACHTEN, DASS AUFGRUND DER KHV THEMATIK IN DEN CYPRINIDENGEWÄSSERN ZUNÄCHST BEFRISTET BIS ENDE 2018 NUR TOTE MEERESFISCHE ALS KÖDER ERLAUBT SIND. ES GILT HIER ALSO EINE ZUSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNG ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG.

3. Ausstellung der Fischereilizenz: Dieser Absatz sah vor, dass Personen unter acht Jahren keine Fischereilizenz ausgestellt werden darf.

Hintergrund und Erklärung: Dieser Absatz wurde ersatzlos gestrichen. Damit können nun Fischereilizenzen ohne Altersbegrenzung ausgestellt werden. Durch diese neue Regelung erhalten folglich auch Personen unter acht Jahren die Fischereilizenz und können in Begleitung einer Person, welche im Besitz des Fischerscheins ist, die Angeltätigkeit ausüben. Dies soll insgesamt die weitere Verbreitung der Angelfischerei in Südtirol fördern und Kindern ohne Alterslimit den Zugang zur Fischerei erleichtern. Text: Amt für Jagd und Fischerei

Schonzeiten und Schonmaße der Fische

	Schonmaß	Schonzeit	periodo di divieto
Marmorierte Forelle Trota marmorata	35 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Bachforelle Trota fario	25 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Seeforelle Trota lacustre	27 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Regenbogenforelle Trota iridea	25 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Seesaibling Salmerino alpino	25 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Bachsaaibling Salmerino di fontana	25 cm	vom 1. Oktober bis zum zweiten Samstag im Februar	dal 1° ottobre al secondo sabato di febbraio
Äsche Temolo	30 cm	vom 1. Dezember bis 20. April	dal 1° dicembre al 20 aprile
Renke Coregone	27 cm	vom 15. November bis zum ersten Samstag im April	dal 15 novembre al primo sabato di aprile
Karpfen Carpa	30 cm	vom 1. bis 30. Juni	dal 1° al 30 giugno
Schleie Tinca	20 cm	vom 1. bis 30. Juni	dal 1° al 30 giugno
Barbe Barbo	20 cm	vom 1. bis 30. Juni	dal 1° al 30 giugno
Hecht Luccio	40 cm	vom 15. Februar bis zum ersten Samstag im April	dal 15 febbraio al primo sabato di aprile
Zander Luccioperca	45 cm	vom 15. Februar bis 30. April	dal 15 febbraio al 30 aprile
Flussbarsch Pesce persico	15 cm	vom 1. bis 30. April	dal 1° al 30 aprile
Aal Anguilla	40 cm	keine Schonzeit	nessun periodo di divieto

Geschützte Arten - specie protette

Art	Schonmaß/Misura min.	Schonzeit	periodo di divieto
Steinbeißer/Dorngrundel - Cobite comune	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Maskierter Steinbeißer - Cobite mascherato	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Schmerle/Bartgrundel Cobite barbatello	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Martens Grundel Ghiozzo	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Mühlkoppe Scazzone	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Dreistachliger Stichling Spinarello	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Bachneunauge Lampredina	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Dohlenkrebs Gambero di torrente	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno
Edelkrebs Gambero di fiume	geschützt/protetto	Ganzjährig	durante tutto l'anno



Was tun bei Vermutung von Restwasserunterschreitungen

Wenn der freiwillige Fischereiaufseher vermutet, dass die Restwassermenge in einem Gewässer unterschritten wird kann der Aufseher eine Restwassermessung beantragen. Er kann hier den LFVS anrufen und ein Beauftragter wird so schnell als möglich und nach Vereinbarung mit dem Bewirtschafter, mit dem Messgerät des LFVS (Salzverdünnungsverfahren) an das Gewässer kommen. Der Aufseher kann auch das Amt für Jagd und Fischerei oder auch die örtliche Forststation anrufen und eine Messung beantragen, je nachdem, wer schneller an Ort und Stelle sein kann.



Wichtige Vorgangsweisen:

Wenn die Forststation die Wassermenge misst, muss kein beauftragter Aufseher des Bewirtschafters des Gewässerabschnittes anwesend sein. Sollte der LFVS die Messung vornehmen, muss ein beedeter Aufseher des Gewässerabschnittes anwesend sein: Je mehr Amtspersonen bei einer Übertretung vorhanden sind, umso besser ist es. Vor der offiziellen Messung **muss man auch versuchen, den Betreiber des E- Werks zu benachrichtigen, damit er oder ein Beauftragter des E- Werkes bei der Messung anwesend sein kann.** Probemessungen können vorher durchgeführt werden.

Das Messprotokoll wird vom Beauftragten des LFVS erstellt. Das evtl. Übertretungsprotokoll wird, vom für diesen Gewässerabschnitt zuständigen Fischereiaufseher, erstellt.

Das Protokoll oder der Bericht von Fischereiaufsehern sollte möglichst genau verfasst werden. Die Grunddaten wie in einem Standardprotokoll müssen vorhanden sein. Die Daten der anwesenden Personen, des E- Werksverantwortlichen, Datum, Uhrzeit, die genau durchgeführte Tätigkeit, genauer Standort und Gewässerabschnitt und Situation, der genaue Vorgang der Messung, die Restwassermenge sowie der Vermerk, wie man den E- Werksverantwortlichen zu erreichen versuchte, müssen detailliert und lückenlos protokolliert sein. Dem Bericht oder dem Protokoll muss das Messprotokoll der Restwassermessung angefügt sein. Man sollte auf jeden Fall genügend Fotos machen und auch diese dem Protokoll beifügen.

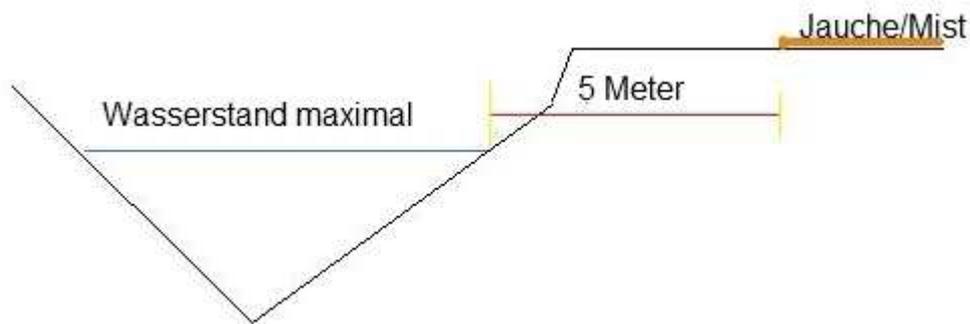
Folgende Sanktionen sind für Übertretungen der Restwasservorschriften, wenn freiwillige Fischereiaufseher die Feststellung einer Nichteinhaltung der Mindestrestwassermenge feststellen, vorgesehen

Nennleistung (kW) <i>potenza nominale (kW)</i>	Verwaltungsstrafe (€) <i>sanzione amministrativa</i>
bis 50, <i>fino a 50</i>	500-5.000, red. = 1.000
51 – 220	5.000–50.000, = 10.000
221 – 3.000	10.000-100.000, = 20.000
Über 3.000, <i>oltre 3.000</i>	20.000-200.000, = 40.000

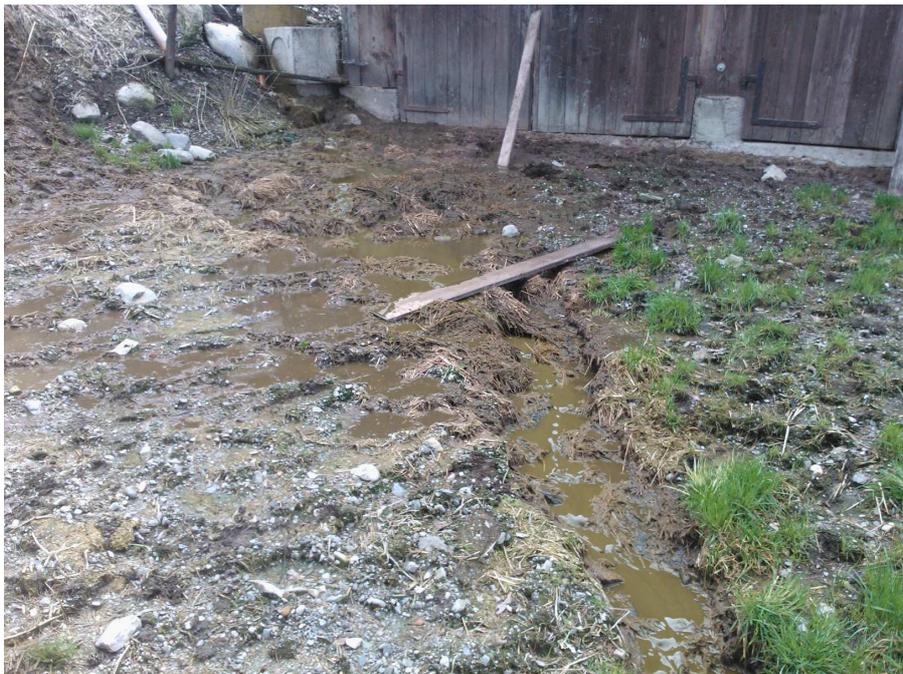
Der LFVS hat auch ein **Wasserpegelmessgerät**, das auf Anfrage und Verfügbarkeit gerne für unsere Mitglieder zur Verfügung gestellt wird. Sollte ein Aufseher vermuten, dass in einem Gewässer hin und wieder oder nachts die Restwassermengen nicht eingehalten werden, kann dieses Gerät genaue Daten auch über mehrere Tage aufzeichnen und genaue Informationen bringen.

Ausbringung von Jauche, Gülle, Mist, Kunstdünger und Spritzmittel

Für unsere Aufseher wird präzisiert, dass laut Dekret des L.H vom 21.01.2008 bei Jaucheausbringungen neben natürlichen Wasserläufen und neben künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm immer ein Mindestabstand von 5 Metern von der höchsten Wasserstandgrenze waagrecht zum angrenzenden Feld eingehalten werden muss. Verboten ist auch die Ausbringung von Jauche auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen. In den Wintermonaten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres verboten.



Neben natürlichen Seen muss ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten werden



Für Spritzmittelausbringungen in der Nähe von Flüssen, Bächen und Entwässerungsgräben, auch wenn sie klein sind, gilt laut Dekret des L.H vom 21.01.2008, dass die Ausbringungen so erfolgen müssen, dass das Oberflächengewässer nicht verunreinigt wird. Ein Mindestabstand ist laut Dekret des L.H vom 21.01.2008 bei Spritzmittelausbringungen leider nicht vorgesehen. Bei kleinen Gewässern ist der Schaden meist viel größer, da die Konzentration der Einleitung viel größer ist. Besonders in kleinen Bächen und Gräben, wo sich die Fische reproduzieren, ist der Schaden meist fatal. Das Wichtigste für die Fischerei ist, besonders diese Gewässer besser zu schützen, damit die natürliche Reproduktion wieder möglich wird.

Hier sollten unsere Aufseher in der Zukunft ruhig etwas genauer hinschauen und Ausbringungen neben den Wasserläufen kontrollieren. Wenn eine Übertretung festgestellt wird, sollte der Fischaufseher sofort den Verursacher versuchen zu überzeugen, die Ausbringung zu stoppen. Es empfiehlt sich auf jeden Fall sofort die Forststation der jeweiligen Ortschaft zu informieren und einen Mitarbeiter anzufordern. Jeder Aufseher sollte immer die Nummer des Diensthandy der jeweiligen Forststation haben, um auch außerhalb der normalen Dienstzeiten reagieren zu können. Sollte eine direkte Einleitung von Jauche in das Gewässer festgestellt werden, muss schnell gemeinsam entschieden werden, welche weiteren Schritte unternommen werden müssen. In extremen Fällen sollte man eine Einleitung über die Nummer 115 melden. Ebenso sollte jeder Aufseher Gefäße für die Gewässerproben, kostenlos zur Verfügung gestellt vom LFVS, mit sich tragen, um Wasserproben zu entnehmen. So kann der Verursacher zur Verantwortung für die Schäden gezogen werden.

Auf jeden Fall muss nachträglich ein Dienstbericht der Forststation mit Fotos erstellt werden und diese dann dem Amt für Gewässerschutz übermittelt werden.



Behälter für Gewässerproben und Lagerung

Die Fischereiaufseher können im Büro des Landesfischereiverbandes geeignete Behälter für Gewässerproben, zur Verfügung gestellt vom Landeslabor, abholen. Es ist wichtig, sollten vermutliche Giftwasser, Schmutzwasser, Fäkalien, Öl oder Zementeinleitungen festgestellt werden, diese Flüssigkeiten in geeignete Behälter abzufüllen. Besonders bei vermutlichen Öflüssigkeiten oder chemischen Flüssigkeiten sind normale Behälter nicht geeignet. Die Behälter sollten immer randvoll gefüllt sein und so schnell wie möglich dem Landeslabor überbracht werden. In der Zwischenzeit sollte die Flüssigkeit kühl und dunkel gelagert werden.

Sollte es sich um eine Straftat handeln, darf die Analyse der Flüssigkeit nur in Anwesenheit der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand durchgeführt werden. Ansonsten ist die Analyse ungültig (Prova irripetibile).

Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 28/1978 Widerrechtliche Eingriffe in das Fischgewässer. Was machen?

Wenn ein Fischereiaufseher Baggerarbeiten, Bachbettverlegungen und dergleichen feststellt, sollte er den Verursacher auffordern, ihm für diese Tätigkeit die Erlaubnis oder Baukonzession zu zeigen. Auch wenn die Wildbachverbauung Arbeiten im Bachbett durchführt, hat der Fischereiaufseher das Recht, Informationen über die Arbeiten zu bekommen. Wichtig auch hier „die richtige Anrede“ und Auftreten wie auf Seite zwei beschrieben. Normalerweise beinhaltet jede Baukonzession Auflagen, die die UVP festlegt. Wenn größere Bachbettverlegungen oder Baggerarbeiten im Gewässer stattfinden, muss immer der Fischwasserbewirtschafter 10 Tage vor Beginn der Arbeiten benachrichtigt werden. Dies um Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes (z.B. Abfischung mit Elektrofischfanggeräten) vornehmen zu können. Deswegen ist es wichtig, sofort bei Feststellung der Baggerarbeiten den Fischwasserbewirtschafter zu fragen, ob er für diese Tätigkeiten eine zeitgemäße Benachrichtigung erhalten hat. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Aufseher ein Übertretungsprotokoll erstellen. Dabei ist es wichtig, die genauen Daten der ausführenden Firma sowie des Baggerfahrers und auch der auftraggebenden Firma im Protokoll festzuhalten. Weiter sollte der Fischereiaufseher Fotos der Baggerarbeiten machen. Das Protokoll muss dem Amt für Fischerei baldmöglichst mit Fotos und eventuellen Kopien der Baukonzessionen/Auflagen übermittelt werden. Sollte der Verursacher keine Genehmigung oder Baukonzession für diese Arbeiten besitzen, kann nur der Bürgermeister der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde oder die Gerichtsbehörde die Arbeiten eventuell einstellen.

Plötzlicher extremer Schwallbetrieb oder Stauraumspülung. Was tun?

Wenn ein ungewöhnlicher Schwallbetrieb in den Gewässern des beauftragten Fischereiaufsehers eintritt und der Fischbestand durch diesen Schwall oder Sunk gefährdet ist, sollte der Aufseher sofort versuchen, mit dem E- Werksbetreiber Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen über den Grund des Schwallbetriebes zu erfahren. Die E-Werksbetreiber können bei Notfällen, die die Sicherheit der Allgemeinheit gefährden, einen außergewöhnlichen Schwallbetrieb oder eine Stauspülung durchführen. Dieser Vorfall oder Notfall muss aber genau dokumentiert werden und der Aufseher und der Bewirtschafter haben das Recht, genaue Informationen über den Notfall zu bekommen. Sollte die Spülung oder der extreme Schwallbetrieb aber ohne dokumentierbare Notwendigkeit bzw. ohne Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden, sollte der Aufseher sofort die Forststation oder das Amt für Fischerei informieren. Es empfiehlt sich, auch wenn man sich nicht sicher ist, immer die Forststation oder das Amt für Fischerei über solche Vorfälle zu informieren, die dann die Spülung oder den Schwall oder anderes besser überprüfen und dokumentieren werden. Weiter sollte der Aufseher ein Protokoll verfassen mit Angabe von genauer Uhrzeit, Ort und anwesenden Personen und Fotos machen. Bei plötzlichem Sunk passiert es oft, dass Fische durch den plötzlichen Wasserschwind in den verbleibenden Pfützen verenden. Wenn ein Fischaufseher so was feststellt, sollte er schnellst möglich versuchen, viele Helfer zu mobilisieren, um die Fische wieder in das Hauptgewässer zurückzubringen.

Der LFVS hat auch ein Wasserpegelmessgerät, das auf Anfrage und nach Verfügbarkeit gerne für unsere Mitglieder zur Verfügung gestellt wird. Sollte ein Aufseher vermuten, dass in einem Gewässer hin und wieder oder nachts eine nicht genehmigte Spülung oder extremer Schwall durchgeführt werden, kann dieses Gerät genaue Daten auch über mehrere Tage aufzeichnen.

Wichtig für die Tätigkeit des freiwilligen Aufsehers:

Das gültige Dekret immer mit sich tragen. (Achtung das Dekret ist nur 2 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig). Geeignete Behälter für schadhafte Flüssigkeiten besorgen, diese erhalten sie vom LFVS. Alle wichtigen Telefonnummern besorgen: Wie zum Beispiel jene des Arbeitshandys der Mitarbeiter der Forststation, des Fischereiamtes, des Amtes für Gewässerschutz, des E- Werksbetreibers oder Verantwortlichen, der Polizeistation, der Feuerwehr, des Bewirtschafters und des LFVS.

Wichtige Telefonnummern

das Arbeitshandy der Mitarbeiter der Forststation,.....
Telefonnummer des Fischereiamtes 0471 415170 oder 0471 415171.....
Hauptinspektor Andrea Ragazzoni Handy 335 1224337, Fax 0471 415166.....
Amt für Gewässerschutz Tel. 0471 41 18 60 oder Tel. 115
Labor für Wasseranalysen 0471 41 72 01 oder 0471 41 72 08
Telefonnummer des E- Werksbetreibers oder Verantwortlichen,.....
Polizeistationoder Tel. 112 Feuerwehr Tel. 115
BewirtschaftersLandesfischereiverband 0471 972456
andere wichtige Telefonnummern.....

Beim Landesfischereiverband bekommen Sie

Erkennungsmarken, Aufseher-Schildkappen, Poloshirts, Aufnäher, Protokollblöcke, Behälter für schadhafte Flüssigkeiten, Gefäße für Öflüssigkeiten uvm.

Herausgeber Landesfischereiverband Südtirol

Koordination, Text und Fotos Rudi Messner – Arbeitsgruppe Aufseher im LFVS

Weitere Quellen und Fotos Amt für Jagd und Fischerei – Südtirol

in Zusammenarbeit und fachlicher Unterstützung mit

Amtsdirektor Dr. Luigi Spagnolli

Hauptinspektor Andrea Ragazzoni,

Mitarbeiter Amt für Jagd und Fischerei, Andreas Springeth, Hannes Grund, Andreas Meraner

